

# Haus- und Badeordnung

## für das Freizeithallenbad der Stadt Marienmünster

### Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeithallenbades einschließlich der Eingangshalle und der Außenanlagen. Der Gast soll Ruhe und Erholung finden. Die Haus- und Badeordnung zu beachten liegt daher in seinem eigenen Interesse.

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Freizeithallenbades erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

### Zutritt

1. Grundsätzlich hat jedermann die Möglichkeit, das Freizeithallenbad zu benutzen.
2. Der Badebetrieb kann aus besonderem Anlass vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet für
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen und
  - Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden.
4. Kinder unter sieben Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener ins Freizeithallenbad gelassen.
5. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung und Voranmeldung gestattet.

### Eintrittspreise

1. Die Eintrittspreise werden entrichtet an der vollautomatischen Kassenanlage. Die Kassenanlage gibt Eintrittskarten aus, mit denen sich das Eingangsdrehkreuz bedienen lässt. An der Handkasse sowie an der Kassenanlage ist es möglich, Mehrfachkarten zu kaufen, mit denen Dauerbadegäste verbilligte Eintritte erzielen können.
2. Gezahlte Eintrittspreise werden nicht erstattet.
3. Verlorene oder nicht lesbare Eintrittskarten können nicht ersetzt werden.
4. Für verlorene Schlüssel der Garderobenschränke ist eine Entschädigung von 5,- € an der Kasse zu zahlen.

### Badezeiten

1. Die Aufenthaltszeiten werden von der Stadt festgesetzt und am Eingang des Freizeithallenbades sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Badezeit ist grundsätzlich unbeschränkt.
3. Abweichend von 2. endet die Badezeit jeweils 45 Minuten vor den Schlusszeiten.
4. Mit Ablauf der Schlusszeiten hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen.
5. 45 Minutenvor Ende der Badezeit ist Kassenschluß.

### Benutzung des Freizeithallenbades

1. Die Einrichtungen des Freizeithallenbades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
2. Findet ein Gast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Personal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge sind außerhalb des Gebäudes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

## **Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet sind
  - a. der Verzehr mitgebrachter Getränke und Nahrungsmittel am Beckenumgang
  - b. das Wegwerfen von Glas oder sonstigen Gegenständen
  - c. das Rennen in den Nassbereichen
  - d. andere Personen unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben
  - e. vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen
  - f. an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu beseitigen
  - g. jegliches Fotografieren und Filmen.
3. Nichtschwimmer dürfen, auch mit jeglicher Art von Schwimmhilfen, nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
4. Rauchen ist nur in den Außenanlagen gestattet
5. Die Benutzung der Startblöcke zum Hineinspringen in das Schwimmbecken erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass die Schwimmbahn im Bereich des Sprungbereiches frei ist. Das Springen kann jederzeit von der Schwimmbadaufsicht untersagt werden.
6. Der Weg von den Kabinen und den Sammelumkleiden zum Duschraum, der Duschraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
7. Beim Auf- bzw. Abfahren des Hubbodens ist das Schwimmbecken auf besondere Anweisung der Schwimmbadaufsicht zu verlassen.

## **Betriebshaftung**

1. Die Badegäste benutzen das Freizeithallenbad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Das Nutzen des Freizeithallenbades haben die ihnen zu Aufbewahrung ihrer Kleidung die zur Verfügung gestellten Schränke zu benutzen, dieselben zu verschließen und den Schlüssel am Handgelenk zu tragen.
3. Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für auf den Parkplätzen abgestellte Fahrzeuge.
4. Die Stadt Marienmünster haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern oder Veranstaltern entstehen, wenn das Freizeithallenbad aus irgendwelchen Gründen nicht zur Benutzung überlassen werden kann. Sie ist durch das Bezahlen des Eintrittsentgeltes oder die Gestattung der Benutzung nicht daran gehindert, das Freizeithallenbad zeitweilig zu sperren. Haftungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.
5. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden tritt eine Haftung nur dann ein, wenn dem Personal vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

## **Fundgegenstände**

1. Fundgegenstände, die im Gebäude und auf dem Gelände des Freizeithallenbades gefunden werden, sind bei der Schwimmbadaufsicht abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **Aufsicht**

1. Die Schwimmbadaufsicht übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Sie hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Personal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
2. Das aufsichtführende Schwimmbadpersonal ist befugt, Personen die
  - a. die Sicherheit oder Ordnung gefährden,
  - b. andere Gäste belästigen,
  - c. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,
  - d. als Erwachsene den Tarif für Kinder und Jugendliche bzw. für volljährige Schüler, Studenten oder Buftis am Kassenautomaten wählen, um hierdurch in den Genuss eines günstigeren Eintrittsentgeltes zu

gelangen, aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

3. Die in Ziffer 2 genannten Personen können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet.

### **Badekleidung**

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Eine Unterbekleidung unter der Badebekleidung, wie Unterhosen, Boxershorts oder Büstenhalter, ist nicht zulässig, ausgenommen Schwimmwindeln. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtsführende Schwimmbadpersonal.
2. Säuglinge und Kleinkinder müssen ebenfalls Badekleidung oder Schwimmwindeln tragen.
3. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
4. In der Saunalandschaft wird keine Kleidung getragen; es sei denn es ist ausdrücklich ein textiles Saunieren an dem Wochentag angesetzt. In den Saunen sind ausreichend große Badetücher unterzulegen, sodass Schweiß nicht auf das Holz gelangen kann.

### **Körperreinigung**

1. Vor Eintritt in die Schwimmhalle und das Schwimmbecken ist der Körper unter den Duschen zu reinigen.
2. Im Schwimmbecken selbst ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
3. Jegliche Verschmutzung des Badewassers ist im Hinblick auf die Hygiene und die Wasserqualität zu vermeiden.

### **Saunalandschaft, Dampfbad**

1. Alle Bestandteile der Haus- und Badeordnung treffen auch auf den Sauna- und Dampfbadbereich zu.
2. Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren sollten nach Ansicht des Deutschen Sauna Bundes in der Regel nicht in die Sauna und sinngemäß auch nicht in ein Dampfbad gehen.
3. Die Gäste des Dampfbades und der Sauna sind verpflichtet, sich vor der Nutzung mit Seife zu reinigen.
4. Saunaaufgüsse werden nicht durch das Personal ausgeführt. Aufgussessenzen stehen zur Verfügung. Saunaaufgüsse sind in Absprache mit den anwesenden Saunagästen selbstständig vorzunehmen.
5. In den Ruheräumen haben sich die Gäste so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.
6. Informationen zum Sauna- und Dampfbadgang erhalten die Gäste aus den Hinweistafeln oder dem Aufsichtspersonal.
7. Vor dem ersten Sauna- oder Dampfbadbesuch sollte der Badegast im Zweifelsfall einen Arzt befragen.

### **Wünsche und Anregungen**

Etwaige Wünsche und Anregungen der Badegäste nimmt die Schwimmbadaufsicht entgegen. Dies beschafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Anregungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Marienmünster, 15. November 2023

Stadt Marienmünster  
Der Bürgermeister

Suermann